

## Verhindert am Tag der Prüfung

Für alle Fälle terminlicher Verhinderung aus persönlichen Gründen gibt es pro Semester zwei Prüfungstermine; eine Teilnahme an wenigstens einem der beiden Termine ist ausreichend.

Der Prüfungsausschuss billigt keine darüber hinaus gehende Sonderbehandlung - weder das Nachsenden von Klausuren noch eine einzelne extra angesetzte mündliche oder schriftliche Prüfung hier in Bonn. Das verbietet das Gleichbehandlungsgebot im Prüfungsrecht.

Persönliche Gründe sind z. B.: Auslandsaufenthalt (ERASMUS, Sommerschule, DAAD-Stipendium, etc.), Urlaub, familiäre Ereignisse, Sportwettkämpfe, verbilligte Flüge und so weiter...

Auch Erkrankung gehört zu den persönlichen Gründen (siehe Info „Krank am Tag der Prüfung“).

Wichtig: Aufgrund der Definition des Fehlversuchs (§ 11 PO) bilden beide Termine pro Semester eine Einheit. Das bedeutet: Man muss sich immer zum 1. Prüfungstermin in basis anmelden, auch wenn man nur am zweiten Termin teilnehmen will. Eine Anmeldung nur zum 2. Termin ist nicht möglich.

7. März 2017